

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/11/29 B785/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

95 Technik

95/06 Ziviltechniker

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

IngenieurkammerG §48 Abs1

IngenieurkammerG §64 Abs6

AVG §66 Abs4

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Verkennen der Rechtslage in einem entscheidenden Punkt bei Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Ziviltechniker wegen Verstoß gegen die Standesregeln; Anwendung des zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Bescheides statt des bei Erlassung des Berufungsbescheides geltenden Rechts nach Änderung der Rechtslage

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Berufungsbehörde zu überprüfen, ob der angefochtene erstinstanzliche Bescheid der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung entsprochen hat. Die Berufungsbehörde hat vielmehr das im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides geltende Recht anzuwenden (siehe die zahlreichen, bei Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze I (1987), zu §66 AVG unter Nr 157 bis 161 zitierten Erkenntnisse beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts). Im Fall der Änderung der Rechtslage während der Dauer des Berufungsverfahrens sind für die Berufungsbehörde andere Entscheidungsgrundlagen maßgeblich als für die Unterinstanz (Ringhofer, aaO, Anm 12 zu §66 AVG).

Dies hat die belangte Berufungskommission verkannt, wenn sie - begründungslos - der Meinung anhing, maßgeblich für die Überprüfung einer Entscheidung im Berufungsverfahren sei die Rechtslage "zum Zeitpunkt des Urteils erster Instanz".

Entscheidungstexte

- B 785/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.1994 B 785/94

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Berufung, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Ziviltechniker,

Disziplinarrecht Ziviltechniker, Ingenieurkammer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B785.1994

Dokumentnummer

JFR_10058871_94B00785_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at